

## Hiermit beantrage ich die Aufnahme als Fördermitglied

HINWEIS: Dieser Antrag kann elektronisch ausgefüllt werden, muss jedoch ausgedruckt und in Papierform, mit eigenhändiger Unterschrift versehen, eingereicht werden. (Bitte alle Felder ausfüllen)

Vorname:

Name:

Strasse:

Hausnr.:

PLZ:

Wohnort:

ggf. Adresszusatz:

Telefon:

Email:

Geburtsdatum:

Diesem Antrag sind folgende Anlagen zur Kenntnisnahme beigelegt:

- a) Satzung des Vereins "Schaukelsofasündikat e. V."
- b) Gebührenordnung des Vereins Schaukelsofasündikat e. V."
- c) Datenschutzordnung des Vereins "Schaukelsofasündikat e. V."

''

Der / die Antragsteller / in bestätigt mit seiner Unterschrift, alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben, die Anlagen a) bis c) zur Kenntnis genommen zu haben und mit ihnen einverstanden zu sein.

**Schriftliche Einwilligung gemäß Datenschutz**

''

Die im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Emailadresse, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Antragsverfahrens notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

Für jede darüber hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen.

''

**Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht**

Sie sind gemäß Artikel 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber dem Verein "Schaukelsofasündikat e. V." um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß Artikel 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber dem Verein "Schaukelsofasündikat e. V." die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

''

''

Datum:

Unterschrift:

''

# **Satzung des Vereins „Schaukelsofasündikat“**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Schaukelsofasündikat“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Schaukelsofasündikat e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.  
Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2019.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Sein Ziel ist die Förderung von Kunst und Kultur, des Austausches über die nationalen Grenzen hinaus, eine Vernetzung von Kulturschaffenden, die Pflege eines Austausches auf allen Gebieten der Kultur und im Geiste der Völkerverständigung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Pflege interdisziplinärer Kunst- und Kulturprojekte, insbesondere durch Musik, Theater, Performances, Tanz und aller Mischformen. Der Verein veranstaltet, initiiert und fördert hierzu Ausstellungen, Theateraufführungen, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Vorträge, Diskussionen, Workshops, Projekte und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch. Der Verein lässt die aktiven Künstler und Künstlerinnen in ihren künstlerischen Entscheidungen frei. Ausgenommen von diesem Grundsatz sind rechtsextreme, andere Demokratiefeindliche und diskriminierende Inhalte.

## **§ 3 Selbstlosigkeit/Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ab dem 16. Lebensjahr) oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützen will. Es gibt Aktivmitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Über jeden schriftlichen oder mündlich gestellten Antrag auf Vereinsmitgliedschaft gegenüber einem Vorstandsmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Mitgliedschaft sowohl für Aktiv- als auch Fördermitglieder ist erworben, wenn der Vorstand dem Antragsteller die Zustimmung schriftlich (postalisch oder per E-Mail) bestätigt hat.

- (3) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein aktiv mitarbeiten möchte. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.
- (4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss durch den Vorstand schriftlich (postalisch oder per E-Mail) begründet werden. Gegen diese Entscheidung ist schriftlich durch den Antragsteller Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
- (5) Fördermitglieder können nicht in die Organe des Vereins gewählt werden und haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft als Aktivmitglied endet
- a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist jederzeit zulässig.
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein
  - c) durch Tod des Aktivmitglieds
- (7) Die Mitgliedschaft als Fördermitglied endet
- a) mit dem Tod des Fördermitgliedes
  - b) durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung, gerichtet an ein ordentliches Mitglied; sie ist jederzeit zulässig
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
  - d) durch Ausschluss von der Veranstaltung aus wichtigem Grund durch die veranstaltungsdurchführenden Mitglieder oder den Vorstand.
- (8) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet dann die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.
- (9) Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis.

## **§ 5 Die Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus drei Personen und wird für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- (4) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandspauschale erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (6) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (7) Solange sich der Verein noch in Gründung befindet, wird eine persönliche Haftung bei den Vereinsmitgliedern als auch bei den Vorstandsmitgliedern ausgeschlossen.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief, E-Mail oder mündlich oder telefonisch einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie bestimmt Versammlungsleitung und Protokollführung. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie Nicht-Erschienene. Die Umwandlung des Vereins bedarf gemäß § 103 UmwG eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
  - c) Wahl des Vorstands,
  - d) Entscheidungen über Strategie und Aufgaben des Vereins,

- e) Regelung der Beitragsordnung,
  - f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
  - g) Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliedes und über den Einspruch dagegen,
  - h) Beschlüsse über Berufungen von Antragstellern für die Aktiv- oder Fördermitgliedschaft
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens vier Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies fordern.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 8 Einnahmen und Ausgaben**

- (1) Die Einnahmen des Vereins kommen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen, Spenden, Sammlungen, Einnahmen, aus Veranstaltungstätigkeit sowie durch Drittmittelakquise. Sämtliche Geldmittel und Sachwerte des Vereins sind ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben des Vereins zu verwenden.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Auflösung des Vereins, Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung interdisziplinärer Kunst- und Kulturprojekte zu verwenden hat.

### **§ 10 Datenschutz**

Alle Datenschutzrechtlichen Belange gemäß den Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind in der „Datenschutzordnung Schaukelsofasündikat e. V.“ festgelegt.

Festgestellt am 27.01.2020

# **Datenschutzordnung „Schaukelsofasündikat e. V.“**

## **Präambel**

Der Verein „Schaukelsofasündikat e. V.“ verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung und der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

## **§ 1 Allgemeines**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Veranstaltungen sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

## **§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder**

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.

2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder:

- Geschlecht
- Vorname, Nachname
- Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
- Geburtsdatum
- Datum des Vereinsbeitritts
- ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter
- Telefonnummern
- E-Mail-Adressen
- ggf. Funktion im Verein.

## **§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen und in Internetauftritten veröffentlicht und ggf. an die Presse weitergegeben.

2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an Veranstaltungen, Alter oder Geburtsjahrgang.

3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

4. Ggf. werden auf der Internetseite des Vereins Daten der Mitglieder des Vorstands mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

#### **§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein**

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach §26 BGB.

Er stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

#### **§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen**

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Personen im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen, Anschrift und E-Mailadresse als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

#### **§ 6 Kommunikation per E-Mail**

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

#### **§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**

Alle Personen im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

#### **§ 8 Datenschutzbeauftragter**

Wenn im Verein in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach §26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach §26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

## **§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten**

1. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Administrator in Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Änderungen dürfen ausschließlich durch diesen vorgenommen werden.
2. Der Administrator ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
3. Für den Betrieb eines Internetauftritts hat der Vorstand einen Verantwortlichen zu benennen, dem gegenüber er weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen kann der Vorstand nach §26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach §26 BGB ist unanfechtbar.

## **§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Datenschutzordnung**

1. Alle Mitglieder des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, nach geltendem Recht wie Art. 83 DSGVO und nach §42 BDSG geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand des Vereins am 10.07.2019 beschlossen und tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

## **§ 11 Information**

Jedes Vereinsmitglied ist über den Inhalt dieser Datenschutzordnung zu informieren und hat die Kenntnisnahme durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Neu hinzukommenden Vereinsmitgliedern wird diese Datenschutzordnung als Anlage zum Aufnahmeantrag ausgehändigt. Die Kenntnisnahme wird durch Unterschrift bestätigt.

## Beitragsordnung des Vereins „Schaukelsofasündikat e. V.“

### I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 8, Abs. 2 der Satzung. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

### II. Solidaritätsprinzip

Ein Teil der finanziellen Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen.

### III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 06.08.2019 die Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird durch Auslage bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

### IV. Regelungen

1. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.
2. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
3. Die Beschlussfassung ist auch bei unveränderten Beitragssätzen Punkt der Tagesordnung.
4. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
5. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden.  
Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.
6. Ermäßigungen können nicht addiert werden, es gilt jeweils der höchste Ermäßigungsgrad.
7. Bei **Vereinseintritt** bis zum 31.3. des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen. Der Wechsel von einer Beitragsgruppe zur nächsten wird automatisch vollzogen. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und als Kind/Jugendlicher mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied im Verein wurden, werden automatisch als volljährig aktive Mitglieder übernommen, wenn kein schriftlicher Änderungsantrag vorliegt.
8. Der **Austritt** aus dem Verein ist nur zum Ende Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
9. Der Jahresbeitrag muss bis zum **28.02. jedes Kalenderjahres** auf das Konto des Vereins überwiesen werden. Bei Verzug wird ein Verzugsbeitrag fällig. Die Höhe des Verzugsbeitrages ergibt sich aus **Anlage A**.
10. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Konto des Vereins zu zahlen.  
Die Bankverbindung lautet:

Schaukelsofasündikat e.V.

Bank: Deutsche Skatbank | BIC: GENODEF1SLR | IBAN: DE47 8306 5408 0004 1844 59

# „Schaukelsofasündikat e. V.“

Ystader Str. 10, 10437 Berlin

## Anlage A (zur Beitragsordnung)

### Grundbeitrag jährlich in €

Ordentliche Mitglieder: 60,- €  
Fördermitglieder: 60,- €

### Ermäßigter Beitrag jährlich in €

Ordentliche Mitglieder: 30,- €  
Fördermitglieder: 30,- €

### Ermäßigungen für (mit Nachweis):

- Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Studierende, Schüler und Auszubildende
- Bezieher von Arbeitslosengeld (I und II)
- Rentner

Verzugsbeitrag 2,50 € (pro Monat)

Berlin, 06.08.2019